

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschlüsse Nr. 217/24 bis 320/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 das Bestehen einer Überversorgung fest und ordnet für die folgenden Arztgruppen in den jeweiligen Planungsbereichen eine **Zulassungssperre** an:

Planungsbereich	Arztgruppe	Beschluss-Nr.	
Mittelbereich Nauen	Hausärzte	217/24	
Kreisfreie Stadt Potsdam	Augenärzte	218/24	
Landkreis Barnim		219/24	
Landkreis Dahme-Spreewald		220/24	
Landkreis Havelland		221/24	
Landkreis Märkisch-Oderland		222/24	
Landkreis Oberhavel		223/24	
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.		224/24	
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.		225/24	
Landkreis Prignitz		226/24	
Landkreis Spree-Neiße		227/24	
Kreisfreie Stadt Cottbus		228/24	
Landkreis Uckermark		229/24	
Landkreis Elbe-Elster		Frauenärzte	230/24
Landkreis Havelland			231/24
Landkreis Märkisch-Oderland	232/24		
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	233/24		
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.	234/24		
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	235/24		
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.	236/24		
Landkreis Prignitz	237/24		
Kreisfreie Stadt Cottbus	238/24		
Landkreis Uckermark	239/24		
Kreisfreie Stadt Potsdam	HNO-Ärzte		240/24
Landkreis Barnim		241/24	
Landkreis Havelland		242/24	
Landkreis Märkisch-Oderland		243/24	
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.		244/24	


Planungsbereich	Arztgruppe	Beschluss-Nr.
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	HNO-Ärzte	245/24
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.		246/24
Landkreis Spree-Neiße		247/24
Kreisfreie Stadt Cottbus		248/24
Landkreis Teltow-Fläming		249/24
Landkreis Uckermark		250/24
Kreisfreie Stadt Potsdam	Hautärzte	251/24
Landkreis Barnim		252/24
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.		253/24
Landkreis Ostprignitz-Ruppin		254/24
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.		255/24
Kreisfreie Stadt Cottbus		256/24
Landkreis Teltow-Fläming		257/24
Landkreis Uckermark	258/24	
Kreisfreie Stadt Potsdam	Kinderärzte	259/24
Landkreis Havelland		260/24
Landkreis Oberspreewald-Lausitz		261/24
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.		262/24
Landkreis Ostprignitz-Ruppin		263/24
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.		264/24
Landkreis Prignitz		265/24
Kreisfreie Stadt Cottbus		266/24
Landkreis Teltow-Fläming		267/24
Landkreis Uckermark	268/24	
Kreisfreie Stadt Potsdam	Urologen	269/24
Landkreis Barnim		270/24
Landkreis Dahme-Spreewald		271/24
Landkreis Havelland		272/24
Landkreis Märkisch-Oderland		273/24
Landkreis Oberhavel		274/24
Landkreis Oberspreewald-Lausitz		275/24
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.		276/24
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.		277/24
Landkreis Prignitz		278/24
Landkreis Spree-Neiße		279/24
Kreisfreie Stadt Cottbus		280/24
Landkreis Teltow-Fläming		281/24
Landkreis Uckermark		282/24
Kreisfreie Stadt Potsdam		Chirurgen und Orthopäden
Landkreis Barnim	284/24	
Landkreis Dahme-Spreewald	285/24	
Landkreis Havelland	286/24	
Landkreis Märkisch-Oderland	287/24	

Planungsbereich	Arztgruppe	Beschluss-Nr.
Landkreis Oberhavel	Chirurgen und Orthopäden	288/24
Landkreis Oberspreewald-Lausitz		289/24
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)		290/24
Landkreis Ostprignitz-Ruppin		291/24
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.		292/24
Landkreis Prignitz		293/24
Landkreis Spree-Neiße		294/24
Kreisfreie Stadt Cottbus		295/24
Landkreis Teltow-Fläming		296/24
Landkreis Uckermark		297/24
Kreisfreie Stadt Potsdam	Psychotherapeuten	298/24
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.		299/24
Kreisfreie Stadt Potsdam	Nervenärzte	300/24
Landkreis Barnim		301/24
Landkreis Havelland		302/24
Landkreis Märkisch-Oderland		303/24
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.		304/24
Landkreis Teltow-Fläming		305/24
Landkreis Uckermark		306/24
Raumordnungsregion Havelland-Fläming	Fachinternisten	307/24
Raumordnungsregion Lausitz-Spreewald		308/24
Raumordnungsregion Oderland-Spree		309/24
Raumordnungsregion Prignitz-Oberhavel		310/24
Raumordnungsregion Uckermark-Barnim		311/24
Raumordnungsregion Havelland-Fläming	Radiologen	312/24
Raumordnungsregion Lausitz-Spreewald		313/24
Raumordnungsregion Oderland-Spree		314/24
Raumordnungsregion Prignitz-Oberhavel		315/24
Raumordnungsregion Uckermark-Barnim		316/24
Raumordnungsregion Havelland-Fläming	Kinder- u. Jugendpsychiater	317/24
KV-Gebiet Brandenburg	Humangenetiker	318/14
KV-Gebiet Brandenburg	Anästhesisten	319/24
KV-Gebiet Brandenburg	Strahlentherapeuten	320/24

Die Beschlüsse werden mit Eingang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Die Wirksamkeit entfällt, sofern die zuständige Aufsichtsbehörde diese Beschlüsse beanstandet.

Hens
Vorsitzender



Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 321/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Dahme-Spreewald**
für die Arztgruppe: **Nervenärzte**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 10,0 Nervenärzten (Versorgungsgrad 111,9 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V und BPL-RL § 12 Abs. 5 vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für **Neurologen** (4,0) sind für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteiles in Höhe von 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie (4,0) bestehen **weiterhin 2,0** Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten für **Psychiater** sowie **Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie**.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteiles in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl für Nervenärzte (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie (2,5) bestehen **weiterhin 1,0** Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten für **Nervenärzte** (Nervenheilkunde) sowie **Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie**.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.



Hens

Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam,

26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 322/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Oberhavel**
für die Arztgruppe: **Nervenärzte**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 12,25 Nervenärzten (Versorgungsgrad 126,8 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V und BPL-RL § 12 Abs. 5 vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von

- 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für **Neurologen** (4,5) sowie
- 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für **Psychiater** sowie **Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie** (4,5)

sind für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteiles in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl für Nervenärzte (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie (2,5) bestehen **weiterhin 1,5** Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten für **Nervenärzte (Nervenheilkunde)** sowie **Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie**.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens

Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam,

26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 323/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 in dem Planungsbereich

Kreisregion:

Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.

für die Arztgruppe:

Nervenärzte

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 15,5 Nervenärzten (Versorgungsgrad 115,2 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V und BPL-RL § 12 Abs. 5 vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für **Neurologen** (5,5) sind für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteiles in Höhe von 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie (5,5) ist Anträgen für **1,0** Zulassungen/Anstellungen für **Psychiater** sowie **Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie** zu entsprechen.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteiles in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl für Nervenärzte (Nervenheilkunde) sowie Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie (3,5) ist Anträgen für **0,5** Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten für **Nervenärzte** (Nervenheilkunde) sowie **Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

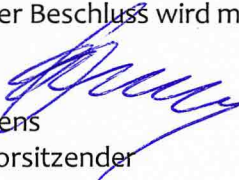
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit

- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 324/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 in dem Planungsbereich

Kreisfreie Stadt: **Cottbus**
für die Arztgruppe: **Nervenärzte**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 11,0 Nervenärzten (Versorgungsgrad 128,4 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V und BPL-RL § 12 Abs. 5 vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von

- 25 % der regionalen Verhältniszahl für Nervenärzte sowie Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten **Neurologie und Psychiatrie** (2,5) sowie
- 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für **Neurologen** (2,0)

sind für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteiles in Höhe von 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie (2,0) bestehen **weiterhin 1,0 Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie.**

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit

- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 325/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Dahme-Spreewald**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 35,5 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 111,7 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (6,5) für den o.g. Planungsbereich sind erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (8,0) ist **weiterhin** Anträgen für **1,0** Zulassungen/Anstellungen **psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 326/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Elbe-Elster**
für die Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

bei einer Anzahl von 20,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 111,2 %) das Bestehen einer Überversorgung nach Abschnitt 6 der Bedarfsplanungs-Richtlinie fest und ordnet für die Arztgruppe der Psychotherapeuten eine **Zulassungssperre** an.

Der gem. § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehene Mindestversorgungsanteil in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (4,0) ist für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gem. § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (4,5) ist Anträgen für **2,5 Zulassungen/Anstellungen psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 21.10.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 327/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Oberhavel**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 39,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 113,2 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (7,0) sowie 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (9,0) sind für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V für Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie in Höhe von 50 % des Mindestversorgungsanteils der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (4,5) ist **weiterhin** Anträgen für **1,0** Zulassungen/Anstellungen für **Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 328/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Oberspreewald-Lausitz**
für die Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

bei einer Anzahl von 20,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 111,0 %) das Bestehen einer Überversorgung nach Abschnitt 6 der Bedarfsplanungs-Richtlinie fest und ordnet für die Arztgruppe der Psychotherapeuten eine **Zulassungssperre** an.

Der gem. § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehene Mindestversorgungsanteil in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (4,0) ist für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gem. § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (5,0) ist Anträgen für **2,0** Zulassungen/Anstellungen **psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 21.10.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 329/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 in dem Planungsbereich

Kreisregion: **Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 49,5 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 116,2 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (9,0) für den o.g. Planungsbereich sind erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (11,0) ist **weiterhin** Anträgen für **4,0** Zulassungen/Anstellungen **psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 330/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Ostprignitz-Ruppin**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 21,5 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 126,8 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (3,5) für den o.g. Planungsbereich sind erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (4,5) ist **weiterhin** Anträgen für **1,0** Zulassungen/Anstellungen **psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 331/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Prignitz**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 16,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 120,0 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (3,0) für den o.g. Planungsbereich sind erfüllt.

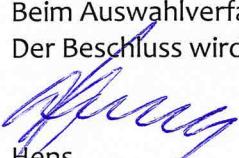
Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (3,5) ist **weiterhin** Anträgen für **1,5** Zulassungen/Anstellungen **psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 332/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Spree-Neiße**
für die Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

bei einer Anzahl von 20,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 113,2 %) das Bestehen einer Überversorgung nach Abschnitt 6 der Bedarfsplanungs-Richtlinie fest und ordnet für die Arztgruppe der Psychotherapeuten eine **Zulassungssperre** an.

Der gem. § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehene Mindestversorgungsanteil in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (4,0) ist für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gem. § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (4,5) ist Anträgen für **4,5 Zulassungen/Anstellungen psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.


Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 21.10.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Häns
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 333/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 für den nachstehend aufgeführten Planungsbe-
reich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Mittelbereich:	Potsdam
Arztgruppe:	Hausärzte

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulas-
sung/Anstellung für **2,0 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses
333/24 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass
es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, ge-
mäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4
wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtge-
mäßigem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Ver-
tragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststel-
lungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 21.10.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem
Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen An-
träge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den
Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des
Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 334/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Mittelbereich:	Teltow
Arztgruppe:	Hausärzte

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **1,5 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 334/24 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 21.10.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 335/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Mittelbereich:	Elsterwerda-Bad Liebenwerda
Arztgruppe:	Hausärzte

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **0,5 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 335/24 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 21.10.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 336/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Landkreis:	Elbe-Elster
Arztgruppe:	Chirurgen und Orthopäden

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **0,5 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 336/24 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 21.10.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 337/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Landkreis:	Oberhavel
Arztgruppe:	Hautärzte

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **0,5 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 337/24 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 21.10.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 338/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für die

Kreisfreie Stadt:	Potsdam
Arztgruppe:	Frauenärzte

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **0,5 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 338/24 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

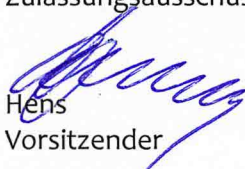
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 21.10.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 339/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 für den nachstehend aufgeführten Planungsbe-
reich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Landkreis:	Oberhavel
Arztgruppe:	Frauenärzte

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulas-
sung/Anstellung für **0,5 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses
339/24 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass
es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, ge-
mäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4
wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtge-
mäßigem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Ver-
tragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststel-
lungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 21.10.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem
Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen An-
träge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den
Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des
Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 340/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 für den nachstehend aufgeführten Planungsbe-
reich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Landkreis: **Spree-Neiße**
Arztgruppe: **Frauenärzte**

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulas-
sung/Anstellung für **0,5 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses
340/24 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass
es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, ge-
mäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4
wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtge-
mäßigem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Ver-
tragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststel-
lungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 21.10.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem
Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen An-
träge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den
Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des
Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 341/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 für den nachstehend aufgeführten Planungsbe-
reich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für die

Raumordnungsregion:	Prignitz-Oberhavel
Arztgruppe:	Kinder- und Jugendpsychiater

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulas-
sung/Anstellung für **1,0 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses
341/24 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass
es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, ge-
mäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4
wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtge-
mäßigem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Ver-
tragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststel-
lungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 21.10.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem
Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen An-
träge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den
Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des
Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 342/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 für den nachstehend aufgeführten Planungsbe-
reich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für das

KV-Gebiet:	Brandenburg
Arztgruppe:	Neurochirurgen

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulas-
sung/Anstellung für **0,5 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses
342/24 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass
es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, ge-
mäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4
wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtge-
mäßigem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Ver-
tragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststel-
lungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 21.10.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem
Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen An-
träge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den
Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des
Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 343/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für das

KV-Gebiet:	Brandenburg
Arztgruppe:	Transfusionsmediziner

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **0,5 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 343/24 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

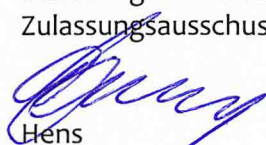
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 21.10.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 344/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 für den nachstehend aufgeführten Planungsbe-
reich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für das

KV-Gebiet: **Brandenburg**
Arztgruppe: **Laborärzte**

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulas-
sung/Anstellung für **1,0 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses
344/24 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass
es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, ge-
mäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

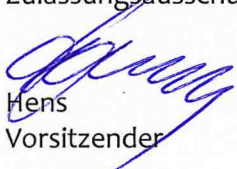
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4
wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtge-
mäßigem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Ver-
tragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststel-
lungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 21.10.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem
Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen An-
träge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den
Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des
Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschlüsse Nr. 345/24 bis 424/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 für nachstehend aufgeführte Planungsbereiche/Arztgruppen eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Damit verändern sich die **Auflagenhöhen** (bei bestehender Öffnung), so dass Zulassungen im nachstehend aufgeführten Umfang erfolgen dürfen:

Arztgruppe	Planungsbereich/ Mittelbereich/Landkreis/ Raumordnungsregion	Anzahl möglicher Zulassungen/ Anstellungen	Beschluss-Nr.	
Hausärzte	Bad Belzig	2,5	345/24	
	Bad Freienwalde	3,5	346/24	
	Beeskow	6,5	347/24	
	Bernau bei Berlin	16,5	348/24	
	Brandenburg a.d.H.	2,5	349/24	
	Cottbus	11,5	350/24	
	Eberswalde	16,5	351/24	
	Eisenhüttenstadt	3,0	352/24	
	Erkner	3,5	353/24	
	Falkensee	2,5	354/24	
	Finsterwalde	5,5	355/24	
	Forst (Lausitz)	5,5	356/24	
	Frankfurt (Oder)	17,5	357/24	
	Fürstenwalde/Spree	12,0	358/24	
	Guben	5,5	359/24	
	Hennigsdorf	7,0	360/24	
	Herzberg (Elster)	5,0	361/24	
	Jüterbog	10,0	362/24	
	Königs Wusterhausen	9,0	363/24	
	Kyritz	2,5	364/24	
	Lauchhammer-Schwarzheide	1,5	365/24	
	Luckenwalde	3,5	366/24	
	Ludwigsfelde	7,0	367/24	
	Lübben	10,5	368/24	
	Lübbenau	8,5	369/24	
Neuenhagen b. Berlin	14,5	370/24		

Arztgruppe	Planungsbereich/ Mittelbereich/Landkreis/ Raumordnungsregion	Anzahl möglicher Zulassungen/ Anstellungen	Beschluss-Nr.
Hausärzte	Neuruppin	2,5	371/24
	Oranienburg	15,0	372/24
	Perleberg-Wittenberge	10,5	373/24
	Prenzlau	6,5	374/24
	Pritzwalk-Wittstock	5,5	375/24
	Rathenow	11,5	376/24
	Schönefeld-Wildau	14,5	377/24
	Schwedt/Oder	9,5	378/24
	Seelow	5,0	379/24
	Senftenberg-Großräschen	8,0	380/24
	Spremberg	5,0	381/24
	Strausberg	6,5	382/24
	Templin	2,5	383/24
	Werder (Havel)-Beelitz	8,0	384/24
	Zehdenick-Gransee	6,5	385/24
Zossen	9,5	386/24	
Augenärzte	Elbe-Elster	0,5	387/24
	Oberspreewald-Lausitz	1,0	388/24
	Ostprignitz-Ruppin	2,5	389/24
	Teltow-Fläming	1,0	390/24
Hautärzte	Dahme-Spreewald	1,0	391/24
	Elbe-Elster	0,5	392/24
	Havelland	1,0	393/24
	Märkisch-Oderland	5,0	394/24
	Oberspreewald-Lausitz	2,5	395/24
	Prignitz	0,5	396/24
Spree-Neiße	2,5	397/24	
Frauenärzte	Barnim	1,0	398/24
	Dahme-Spreewald	2,0	399/24
	Teltow-Fläming	1,5	400/24
HNO-Ärzte	Dahme-Spreewald	0,5	401/24
	Elbe-Elster	1,5	402/24
	Oberhavel	1,0	403/24
	Oberspreewald-Lausitz	1,0	404/24
	Prignitz	1,0	405/24
Kinderärzte	Barnim	1,0	406/24
	Dahme-Spreewald	1,5	407/24
	Elbe-Elster	1,0	408/24
	Märkisch-Oderland	2,5	409/24

Arztgruppe	Planungsbereich/ Mittelbereich/Landkreis/ Raumordnungsregion	Anzahl möglicher Zulassungen/ Anstellungen	Beschluss-Nr.
Kinderärzte	Oberhavel	1,0	410/24
	Spree-Neiße	1,0	411/24
Urologen	Elbe-Elster	0,5	412/24
	Ostprignitz-Ruppin	0,5	413/24
Nervenärzte	Elbe-Elster	1,0	414/24
	Oberspreewald-Lausitz	0,5	415/24
	Ostprignitz-Ruppin	1,0	416/24
	Prignitz	1,5	417/24
	Spree-Neiße	1,0	418/24
Kinder- und Ju- gendpsychiater	ROR Lausitz-Spreewald	2,0	419/24
	ROR Oderland-Spree	1,5	420/24
	ROR Uckermark-Barnim	1,0	421/24
Nuklearmediziner	KV-Gebiet Brandenburg	8,0	422/24
Pathologen	KV-Gebiet Brandenburg	1,0	423/24
Physikalische und Rehabilitationsme- diziner	KV-Gebiet Brandenburg	3,5	424/24

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des jeweiligen Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Bei Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Die Beschlüsse werden mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Heß
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 425/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 für den

Landkreis: **Barnim**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 36,5 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 112,9 %) bestehen.

Bezüglich des Mindestversorgungsanteils in Höhe von 25 % für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (8,5) verändert sich die **Auflagenhöhe** (bei bestehender Sperre). Bis zum Erreichen dieses Mindestversorgungsanteils bestehen nunmehr **3,5** Zulassungs-/ Anstellungsmöglichkeiten für **psychotherapeutisch tätige Ärzte**.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

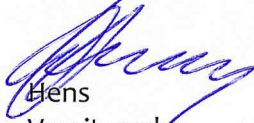
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen.

Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Bei Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Die Beschlüsse werden mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 426/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 für den

Landkreis: **Havelland**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 31,25 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 115,0 %) bestehen.

Bezüglich des Mindestversorgungsanteils in Höhe von 25 % für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (7,0) verändert sich die **Auflagenhöhe** (bei bestehender Sperre). Bis zum Erreichen dieses Mindestversorgungsanteils bestehen nunmehr **2,0** Zulassungs-/ Anstellungsmöglichkeiten für **psychotherapeutisch tätige Ärzte**.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V übertversorgt und gilt als gesperrt.

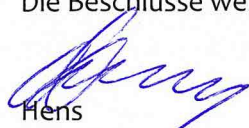
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen.

Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Bei Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Die Beschlüsse werden mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 427/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 für den

Landkreis: Märkisch-Oderland
Arztgruppe: Psychotherapeuten

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 38,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 111,6 %) bestehen.

Bezüglich des Mindestversorgungsanteils in Höhe von 25 % für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (9,0) verändert sich die **Auflagenhöhe** (bei bestehender Sperre). Bis zum Erreichen dieses Mindestversorgungsanteils bestehen nunmehr **6,0** Zulassungs-/ Anstellungsmöglichkeiten für **psychotherapeutisch tätige Ärzte**.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.


Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen.

Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Bei Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Die Beschlüsse werden mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 428/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 für die

Kreisfreie Stadt: **Cottbus**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 38,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 119,0 %) bestehen.

Bezüglich des Mindestversorgungsanteils in Höhe von 25 % für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (8,0) verändert sich die **Auflagenhöhe** (bei bestehender Sperre). Bis zum Erreichen dieses Mindestversorgungsanteils bestehen nunmehr **4,5** Zulassungs-/ Anstellungsmöglichkeiten für **psychotherapeutisch tätige Ärzte**.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen.

Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Bei Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Die Beschlüsse werden mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Jens

Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 429/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 für den

Landkreis: **Teltow-Fläming**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 34,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 116,4 %) bestehen.

Bezüglich des Mindestversorgungsanteils in Höhe von 25 % für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (7,5) verändert sich die **Auflagenhöhe** (bei bestehender Sperre). Bis zum Erreichen dieses Mindestversorgungsanteils bestehen nunmehr **0,5** Zulassungs-/ Anstellungsmöglichkeiten für **psychotherapeutisch tätige Ärzte**.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen.

Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Bei Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Die Beschlüsse werden mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 430/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 für den

Landkreis: Uckermark
Arztgruppe: Psychotherapeuten

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 23,5 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 113,6 %) bestehen.

Bezüglich des Mindestversorgungsanteils in Höhe von 25 % für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (5,5) verändert sich die **Auflagenhöhe** (bei bestehender Sperre). Bis zum Erreichen dieses Mindestversorgungsanteils bestehen nunmehr **3,0** Zulassungs-/ Anstellungsmöglichkeiten für **psychotherapeutisch tätige Ärzte**.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

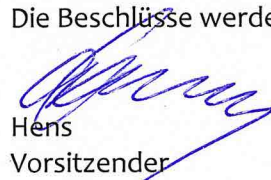
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen.

Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Bei Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Die Beschlüsse werden mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

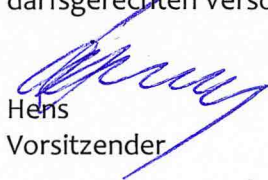
Potsdam, 26. AUG. 2024

Beschluss Nr. 431/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 29.07.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2024 fest, dass der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad in Planungsbereichen/Arztgruppen um 40 % überschritten ist:

Planungsbereich	Arztgruppe
Landkreis Elbe-Elster	Frauenärzte
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.	Frauenärzte, HNO-Ärzte, Kinderärzte, Chirurgen u. Orthopäden
Landkreis Prignitz	Augenärzte, Frauenärzte, Chirurgen u. Orthopäden
Cottbus, Stadt	Frauenärzte, Kinderärzte, Chirurgen u. Orthopäden
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Chirurgen u. Orthopäden
Landkreis Uckermark	HNO-Ärzte
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Chirurgen u. Orthopäden
Landkreis Teltow-Fläming	Hautärzte, Kinderärzte
Raumordnungsregion Oderland-Spree	Fachinternisten, Radiologen
Raumordnungsregion Uckermark-Barnim	Fachinternisten
Raumordnungsregion Havelland-Fläming	Fachinternisten, Radiologen
Raumordnungsregion Lausitz-Spreewald	Radiologen
Raumordnungsregion Prignitz-Oberhavel	Radiologen

Der Beschluss vom 15.02.2024 (216/24) zur Feststellung der Überschreitung der allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrade um 40 % wird aufgehoben.


Hens
Vorsitzender